



Art. 3 Dauer- und Jahresbewilligungen

Für Dauer- und Jahresbewilligungen werden die Gebühren im Einzelfall durch das Quartieramt in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung festgelegt.

Art. 4 Unkostenbeitrag bei Rückerstattung von Gebühren

Bei Absage von gebührenpflichtigen Kursen/Anlässen wird bei der Rückzahlung der Benützungsgeld ein Unkostenbeitrag für den administrativen Aufwand in Abzug gebracht.

Art. 5 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit der Bewilligung durch das Quartieramt in Rechnung gestellt.

Art. 6 Kurtaxe

Die Kurtaxe ist in den Preisen inbegriffen.

## II. Zivilschutzanlagen der ganzen Gemeinde

Art. 7 Gebühren

Zivile Einquartierungen in den Zivilschutzanlagen

	Pro Person und Nacht
- Erwachsene	Fr. 10.–
- Jugendliche bis 16 Jahre	Fr. 8.–

Zuschlag:	Pro Person und Nacht
Heizung	Fr. 1.–

Art. 8 Reinigung

	Pro Stunde
Nachreinigung durch Hauswart	Fr. 60.–

Art. 9 Kurtaxe

Die Kurtaxe ist in den Preisen inbegriffen.

## III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttretung / Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt treten widersprechende Vorschriften ausser Kraft.